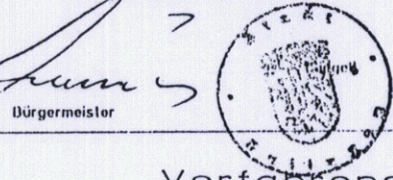


Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Ost" 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 25. 06. 1999



Bürgermeister

Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01. 03. 1999 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8: "Gewerbegebiet Ost" beschlossen.

Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15. 03. 1999 öffentlich bekanntgemacht worden.

Sulingen, den 25. 06. 1999

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 4 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVdL S. 167, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVdL S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Planungsamt.

Sulingen, den 25. 06. 1999

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01. 03. 1999 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (4-3 Abs. 2) für den Zeitraum vom 15. 03. 1999 bis zum 30. 04. 1999 beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15. 03. 1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 30. 04. 1999 bis zum 30. 04. 1999

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Sulingen, den 25. 06. 1999

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat die 2. Änderung des Bebauungsplans nach Prüfen der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

BauGB in seiner Sitzung am 24. 06. 1999 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 25. 06. 1999

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 03. 07. 1999 in der Sulinger Kreiszeitung Nr. 153 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 03. 07. 1999 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 05. 07. 1999

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

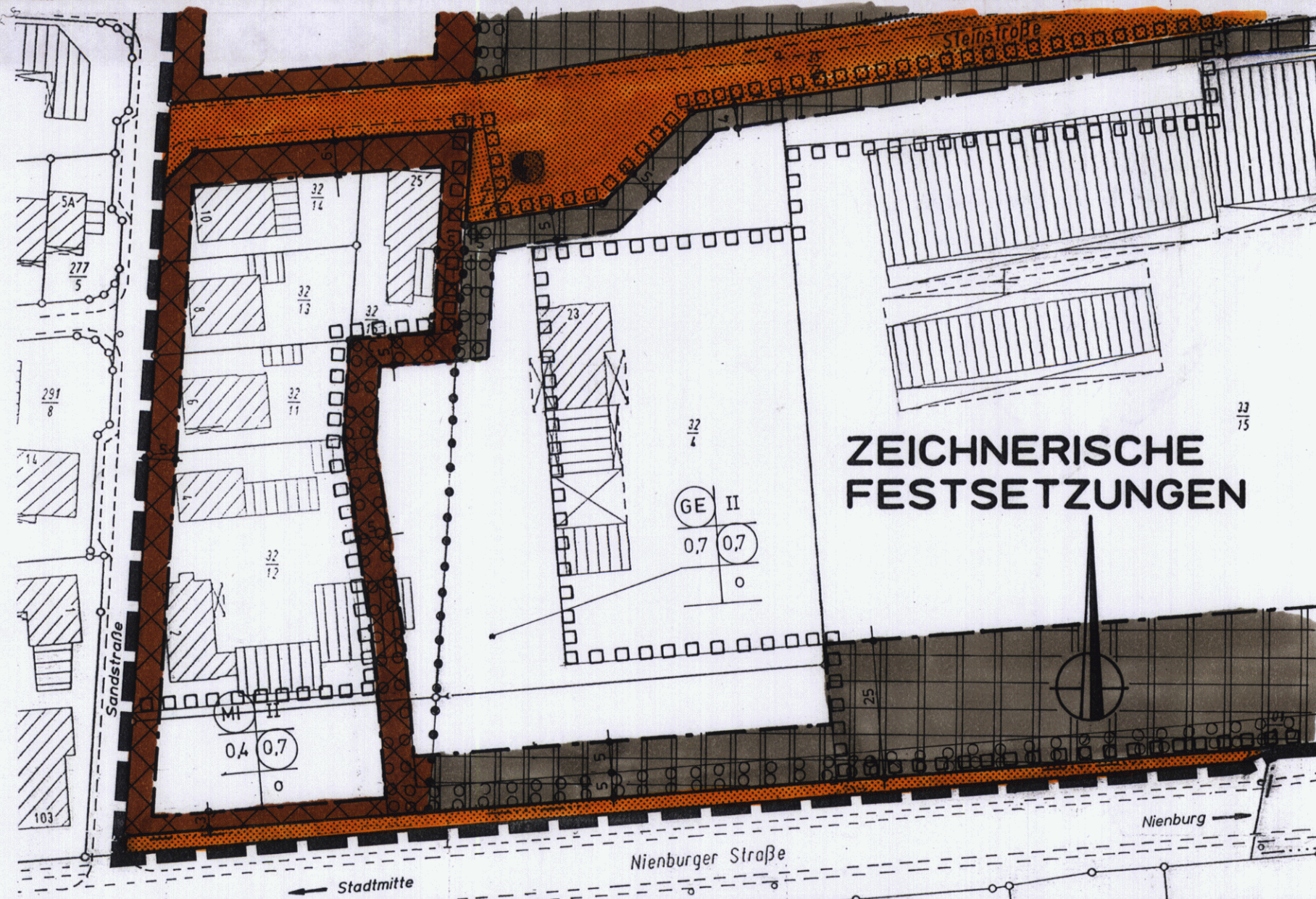
Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den

Stadtdirektor



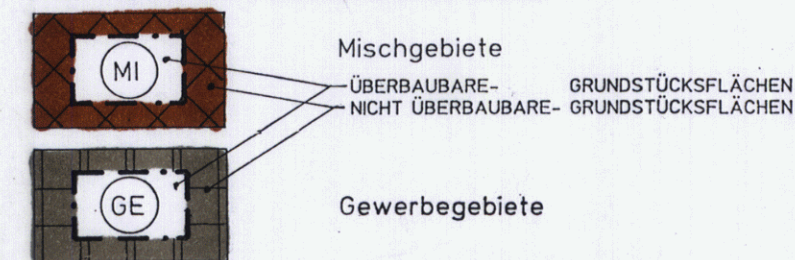
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
	Bauweise

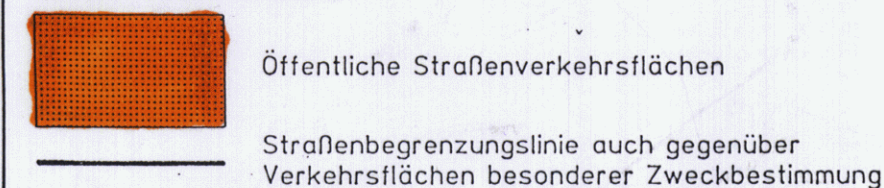
Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung

0,7	Geschoßflächenzahl
0,4/0,7	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Bauweise, Baugrenzen	
o	Offene Bauweise
---	Baugrenze

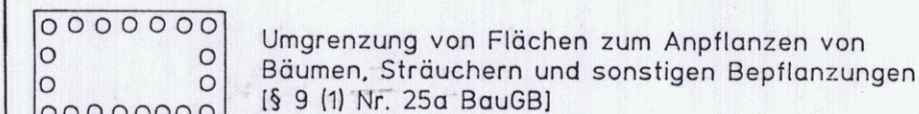
Verkehrsflächen



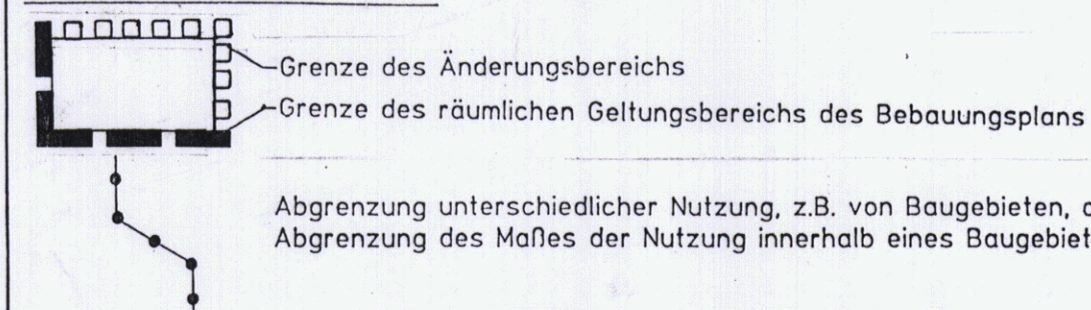
Flächen für Versorgungsanlagen



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Sonstige Planzeichen

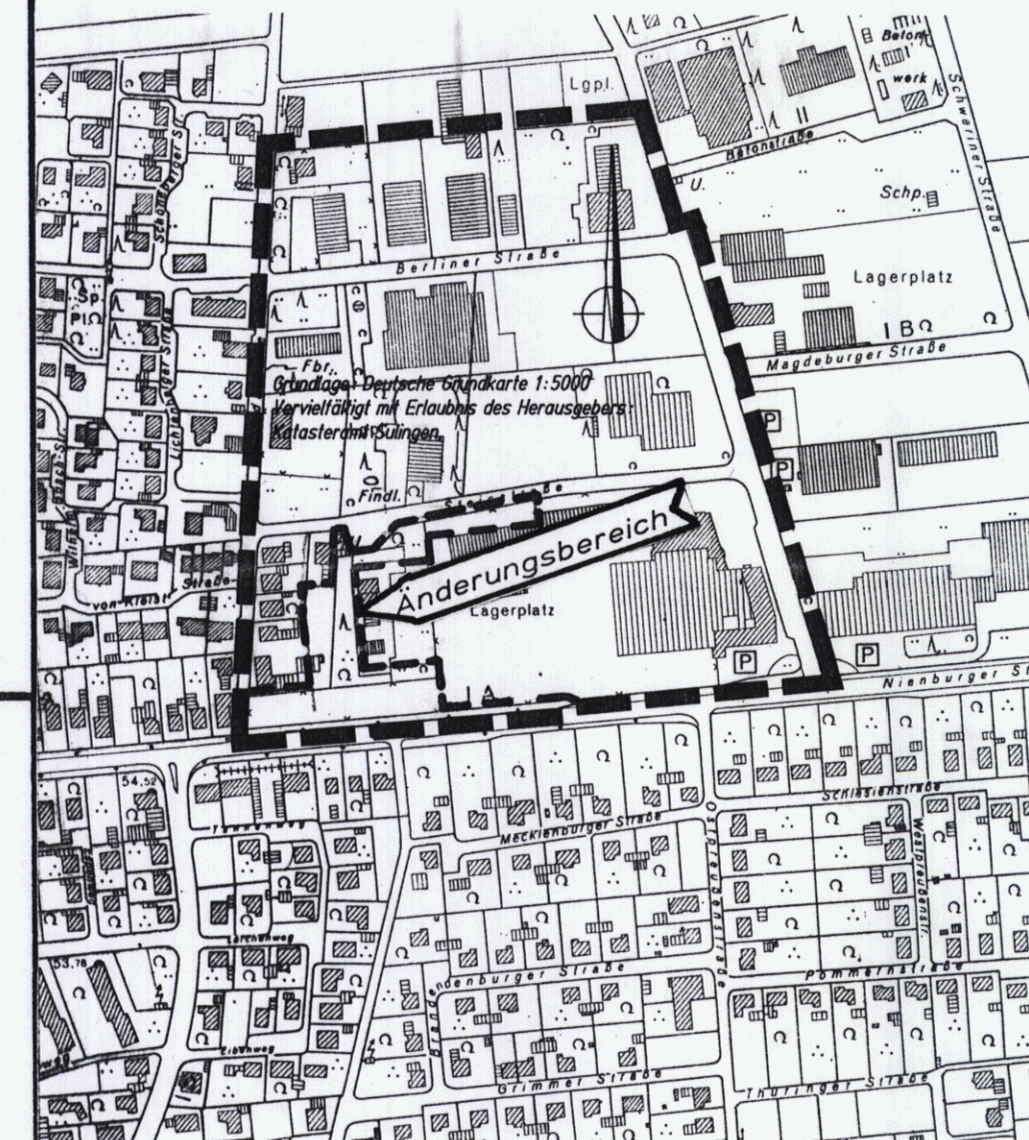


Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 "Gewerbegebiet Ost" der Stadt Sulingen gem. § 10 BauGB werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung belegenen Bereiche des Bebauungsplans Nr. 8 "Gewerbegebiet Ost" der Stadt Sulingen aufgehoben.

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) maßgeblich.



STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

"Gewerbegebiet Ost"

2. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Maßstab 1:1000

Verfahren § 4 (1) BauGB

10. 02. 99 P.